

Reisebedingungen

Stand Oktober 2004

Diese Reisebedingungen, die bei der Buchung von Ihnen anerkannt werden, sind auf der Grundlage der Empfehlung des DRV (Deutschen Reisebüro und Reiseveranstalter Verband) gemäß Paragraph 38 Abs. 2 Nr. 3 GWB erstellt worden. Sie gelten ergänzend zu den Paragraphen 651 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Diese Reise- und Zahlungsbedingungen gelten für alle von AMEROPA-REISEN veranstalteten Pauschalreisen auf der Grundlage dieses Kataloges und anderer Kataloge, soweit auf diese Reisebedingungen Bezug genommen wird. Die persönlichen Daten unserer Reisegäste werden an Dritte (Beförderer, Hotel usw.) nur weitergegeben, soweit die Weitergabe zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Reisevertrages notwendig wird.

1. Abschluss des Reisevertrages

Die Anmeldung ist ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Reisevertrages unter Einbeziehung der Reise- und Zahlungsbedingungen. Mit der Reiseanmeldung bieten Sie AMEROPA den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Reiseanmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Die Reiseanmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer. Sofern der Anmelder ausdrücklich und gesondert erklärt, für die vertraglichen Verpflichtungen aller angemeldeten Personen einzustehen, haftet er dafür neben den anderen von ihm angemeldeten Teilnehmern. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch AMEROPA zustande. Sie erhalten von uns zusätzlich eine schriftliche Bestätigung. Sofern Sie nicht bereits bei Anmeldung einen Computerausdruck erhalten, senden wir die Bestätigung schnellstmöglich zu. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von uns vor. An dieses neue Angebot sind wir 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn Sie uns innerhalb von 10 Tagen die Annahme erklären.

Gruppenbuchungen ab 10 Personen können bei Ferienwohnungen und -hotels nur nach Rücksprache mit AMEROPA getätigt werden.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Diese Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Bitte beachten Sie, dass der Zahlungsvorgang für die Restzahlung ca. 28 Tage vor Reisebeginn eingeleitet wird. Die Reiseunterlagen werden Ihnen dann ca. 8 Tage vor Reisebeginn zugesandt.

Erstattungsansprüche, die Ihnen gemäß § 651 k Abs. 3 (Absicherung des Insolvenzrisikos / Sicherungsschein) zustehen, sind zu richten an die EUROPÄISCHE Reiseversicherung AG, Vogelweidestr. 5, 81677 München, die vom DRS (Deutscher Reisepreis Sicherungsverein VVaG) mit der Schadensführung beauftragt ist.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die im Reisekatalog oder in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Angaben sind für AMEROPA bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben vorzunehmen, über die wir Sie selbstverständlich vor Buchung informieren. Für Angaben in Prospekten von Hotels, Ferienorten usw. können wir keine Haftung übernehmen, auch wenn sie von uns den Reiseunterlagen beigelegt werden.

Fahrleistungen (bei Buchung mit Fahrt): Hin- und Rückfahrt im UrlaubsExpress oder in Regelzügen. Die Fahrzeiten für die Sonderzüge werden von den Eisenbahnverwaltungen festgelegt. Die Fahrpläne richten sich nach der Beteiligung und werden endgültig mit den Reiseunterlagen bekannt gegeben. Etwaige vorher mitgeteilte Fahrpläne sind daher nur Hinweise und unverbindlich. Eine Fahrtunterbrechung ist bei Benutzung des UrlaubsExpress nicht möglich.

Unterbringung und Verpflegung:
Genauere Angaben finden Sie in jeder Preistabelle. Bei Halbpension wird im allgemeinen das Abendessen gegeben,

dieses kann auch eine kalte Mahlzeit (z.B. bei Ruhetagen) sein. Erhalten Sie bei Vollpension am ersten Tag ein Mittagessen, enden die Leistungen mit dem Frühstück, beginnt sie mit dem Abendessen, so endet sie mit dem Mittagessen. Erfolgt die Rückreise so, dass am Rückreisetag eine Mahlzeit nicht mehr eingenommen werden kann, so wird diese als Lunchpaket ausgegeben. Eventuelle Abweichungen sind in der Tabelle oder im Reiseplan angegeben.

Haustiere:

Haustiere dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der Leistungsgeber (Vermieter usw.) mitgebracht werden. Haustiere müssen auf jeden Fall mit einem Hinweis auf Größe und Art (Kampfhunde sind generell nicht erlaubt) bei der Buchung angemeldet werden. Dies gilt generell auch dann, wenn sie lt. Ausschreibung erlaubt sind. Grundsätzlich ist nur ein Haustier erlaubt bzw. muss bei mehreren immer der Leistungsgeber um Erlaubnis gebeten werden. Die Kosten sind vor Ort zu zahlen. Tiere dürfen nicht zur Belästigung anderer Gäste führen und dürfen nicht überall in die Restaurants, zu den Swimmingpools, den Stränden etc. mitgenommen werden. Sind Haustiere nicht gestattet, so bedeutet das nicht zwingend, dass im Haus, in der Anlage usw. mit Haustieren nicht zu rechnen ist, oder dass nicht vorher in den von Ihnen gebuchten Räumlichkeiten Tiere gehalten wurden.

Kinderpreisermäßigung:

Diese bezieht sich auf das Alter der Kinder während des Aufenthalts und nicht zum Zeitpunkt der Buchung. Wünschen Sie ein Kinder- oder Babybett, so sind, unabhängig von der gewährten Ermäßigung, dafür anfallende Kosten vor Ort zu zahlen. Über die Kinderermäßigung am Ferienort finden Sie weitere Angaben bei den Preistabellen.

Belegung:

Ferienwohnungen und Ferienhäuser dürfen maximal nur mit der im Katalog angegebenen und in der Reisebestätigung aufgeführten Personenzahl belegt werden. Kinder werden unabhängig vom Alter als vollwertige Personen gezählt (Ausnahme: eine Überbelegung für Babys und Kleinkinder ist ausdrücklich im Katalogtext erwähnt).

Zusätzliche Unterbringung:

Hierbei kann es sich um eine Couch, Liege etc. handeln, die zusätzlich in der gebuchten Wohnung, dem Zimmer usw. aufgestellt werden. Diese können schmaler und kürzer sein als ein übliches Bett. Es muss mit Einschränkungen betreffend der zur Verfügung stehenden Schrank- und Wohnfläche gerechnet werden. rank- und Wohnfläche gerechnet werden.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Abweichungen und Änderungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und nicht von AMEROPA wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Abweichungen oder Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. AMEROPA ist verpflichtet, Sie über Leistungsänderungen und -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird AMEROPA Ihnen eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Bei Schiffsreisen entscheidet allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän über notwendig werdende Änderungen der Fahrzeit und/oder der Routen, etwa aus Sicherheits- oder Witterungsgründen. Falls bei Flusskreuzfahrten die Fahrtroute durch Hoch- oder Niedrigwasser nicht eingehalten werden kann, wird ein Ersatzprogramm durchgeführt. AMEROPA ist berechtigt, die ausgeschriebenen und bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vorgesehenen Antritt der Reise mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich die Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so können wir nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

1. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung um den Erhöhungsbetrag.

2. Bei einer vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten Erhöhung werden die Kosten durch die Anzahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittel geteilt und so der Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz berechnet.

Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat AMEROPA Sie bis spätestens drei Wochen vor Reiseantritt darüber in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Sie sind berechtigt, wenn Preisänderungen eintreten, die den Reisepreis um 5% übersteigen, oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, ohne Zahlung eines Entgeltes vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer anderen gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn AMEROPA in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für Sie aus unserem Angebot anzubieten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Änderungen, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1. Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei AMEROPA. Die Rücktrittserklärung sollte in Ihrem Interesse und aus Beweissicherungsgründen in jedem Fall schriftlich erfolgen. Treten Sie vom Reisevertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so können wir einen angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für unsere Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Es bleibt Ihnen unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind. Unser pauschalierter Anspruch auf Ersatz (Rücktrittsgebühr) beträgt bei Stornierungen:

5.1.1. Standard-Gebühren:

A. Hotels, Pensionen etc.:
 bis 30 Tage vor Reiseantritt 20 %;
 ab 29. Tag bis 22. Tag 25%;
 ab 21. Tag bis 15. Tag 35%;
 ab 14. Tag bis 7. Tag 50%;
 ab 6. Tag bis 2. Tag 65%;
 ab einem Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt der Reise 80% des Reisepreises.

B. Ferienwohnungen und -häuser:
 bis 45 Tage vor Mietbeginn 20% des Mietpreises;
 ab 44. bis 35. Tag vor Mietbeginn 50% des Mietpreises;
 ab 34. bis 3. Tag vor Mietbeginn 80% de Mietpreises;
 ab 2. Tag und bei Nichtanreise 90%. des Mietpreises.

C. Hausboote:
 bis 45 Tage vor Übernahme 20 % des Mietpreises;
 ab 44 bis 30 Tage vor Übernahme 30% des Mietpreises;
 ab 29 Tage bis 1 Tag vor Übernahme 80 % des Mietpreises,
 ab dem Tag der Übernahme und bei Nichtanreise 95 % des Mietpreises.

5.1.2. Ausnahmen von der Standardregelung:

A. "Wochenendspaß - Clubtouren & Tanzzüge"

- bei Bahn- und Eigenanreise:
 bis 30 Tage vor Reiseantritt 20 %,
 ab 29. bis 21. Tag vor Reiseantritt 25 %,
 ab 20. bis 11. Tag vor Reiseantritt 45 %,
 ab 10. bis 2. Tag vor Reiseantritt 60 %,
 ab einem Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt 80 % des Reisepreises.

- bei Sonderzug- und Schiffsreisen: (außer Rheinkreuzfahrten):
 bis 90 Tage vor Reiseantritt 20 %,
 ab 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt 35 %,
 ab 29. bis 21. Tag vor Reiseantritt 45 %,
 ab 20. bis 11. Tag vor Reiseantritt 60 %,
 ab 10. bis 2 Tag vor Reiseantritt 70 %,
 ab einem Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt 90 % des Reisepreises.

- bei Rheinkreuzfahrten:
 bis 60 Tage vor Reiseantritt 25 %,
 ab 59. bis 21. Tag vor Reiseantritt 70 %,
 ab 20. bis 5. Tag vor Reiseantritt 75 %,

ab 4. Tage vor Reiseantritt und bei Nichtantritt 80 %.

- bei Segeltörns auf dem Ijsselmeer:
bis 5 Monate vor Reiseantritt 20 %,
bis 4 Monate vor Reiseantritt 30 %,
bis 2 Monate vor Reiseantritt 50 %,
bis 1 Monat vor Reiseantritt 75 %,
ab 1 Monat vor Reiseantritt und bei Nichtantritt 90 %,
bei Exklusiv-Charter 100 % des Reisepreises.

B. "Erlebnisreisen mit Bahn & Schiff"

- bei Bahn-Erlebnisreisen (Ausnahmen siehe weiter unten):
bis 60 Tage vor Reiseantritt 20%;
ab 59. Tag bis 30. Tag vor Reiseantritt 25%;
ab 29. Tag bis 16. Tag vor Reiseantritt 50%;
ab 15. Tag vor Reiseantritt 80%;
ab 2. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt 90 % des Reisepreises.

- bei Schiffs-Erlebnisreisen (außer MS Puschkin S. 70) gelten die folgenden Rücktrittsgebühren:
bis 60 Tage vor Reiseantritt 20%;
ab 59. Tag bis 35. Tag vor Reiseantritt 30%;
ab 34. Tag bis 22. Tag vor Reiseantritt 50%;
ab 21. Tag bis 3. Tag vor Reiseantritt 90% des Reisepreises
ab 2. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt 95% des Reisepreises

- bei folgenden Angeboten gelten besondere Rücktrittsgebühren:
- Royal Scotsman S. 36; Blue Train u. Rovos Train S. 62; Kanada/USA S. 66/67; MS Puschkin S. 70:
bis 90 Tage vor Reiseantritt 20%;
ab 89. Tag bis 65. Tag vor Reiseantritt 30%;
ab 64. Tag bis 35. Tag vor Reiseantritt 50%;
ab 34. Tag bis 3. Tag vor Reiseantritt 90 %;
ab 2. Tag und bei Nichtantritt 95% des Reisepreises.

- Bernstein-Schienenkreuzfahrt S. 42; Danziger Bucht... S. 44; Sonderzugreise Seidenstraße S. 45; Zarengold S. 46-49; Kosaken, Krim u. Kaviar S. 50;

Transsibirische Eisenbahn S. 51; Diamant Südafrikas S. 60/61:
bis 92 Tage vor Reiseantritt 10%;
ab 91. Tag bis 42. Tag vor Reiseantritt 45%;
ab 41 Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt 80% des Reisepreises.

- Orient Express S. 54-58, Eastern & Oriental-Express S. 59.
bis 56 Tage vor Reiseantritt 20%
ab 55. Tag bis 43. Tag vor Reiseantritt 30%
ab 42. Tag bis 29. Tag vor Reiseantritt 60%
ab 28. Tag bis 3. Tag vor Reiseantritt 80%;
ab 2. Tag vor Reiseantritt 90% des Reisepreises.
bei Nichtantritt 95% des Reisepreises.

Die vorgenannten Gebühren gelten jeweils zuzüglich der Kosten für bestellte und ausgestellte Visa.

C. "Rad-, Wandertouren und mehr"

bis 60 Tage vor Reiseantritt 20 %,
ab 59 Tage bis 30 Tage vor Reiseantritt 30 %,
ab 29 Tage bis 16 Tage vor Reiseantritt 50 %;
ab 15 Tage bis 3 Tage vor Reiseantritt 80 %,
ab 2 Tage vor Reiseantritt und bei Nichtantritt 90 % des Reisepreises.

- für alle Hausboot- und Segelreisen-Erlebnisse sowie alle kombinierten Rad & Schiffstouren gelten folgende Rücktrittsgebühren:
bis 60 Tage vor Reisebeginn 20%;
ab 59 Tage bis 35 Tage vor Reiseantritt 30 %,
ab 34 Tage bis 22 Tage vor Reiseantritt 50 %,
ab 21 Tage bis 3 Tage vor Reiseantritt 90 %,
ab 2 Tage vor Reiseantritt und bei Nichtanreise 95 % Reisepreises.

- für das Chartern eines Segelbootes (S. 62-64) gelten folgenden Rücktrittsgebühren:
bis 5 Monate vor Reiseantritt 20 %,
bis 4 Monate vor Reiseantritt 30 %,
bis 3 Monate vor Reiseantritt 40 %,
bis 2 Monate vor Reiseantritt 50 %,
bis 1 Monat vor Reiseantritt 75 %,
bis 1 Tag vor Reiseantritt 90% und bei Nichtanreise 100% des Reisepreises.

D. "Gemeinsam reisen - mehr erleben"

bis 60 Tage vor Reiseantritt 20%;
ab 59. Tag bis 30. Tag vor Reiseantritt 25%;
ab 29. Tag bis 16. Tag vor Reiseantritt 50%;
ab 15. Tag vor Reiseantritt 80%;
ab 2. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt 90 % des Reisepreises.

Für alle Schiffs- und kombinierten Schiffsreisen gilt abweichend:

bis 60 Tage vor Reiseantritt 20%;
ab 59. Tag bis 35. Tag vor Reiseantritt 30%;
ab 34. Tag bis 22. Tag vor Reiseantritt 50%;
ab 21. Tag bis 3. Tag vor Reiseantritt 90%;
ab 2. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt 95% des Reisepreises

und für die Bernstein-Reisen (S.16/17) gilt abweichend:

bis 92 Tage vor Reiseantritt 10%;
ab 91. Tag bis 42. Tag vor Reiseantritt 45%;
ab 41 Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt 80% des Reisepreises

Die Gebühren gelten jeweils zuzüglich der Kosten für bestellte und ausgestellte Visa.

E. "Fahrtziel Natur & mehr"

bis 60 Tage vor Reiseantritt 20%;
ab 59. Tag bis 30. Tag vor Reiseantritt 25%;
ab 29. Tag bis 16. Tag vor Reiseantritt 50%;
ab 15. Tag vor Reiseantritt 80%;
ab 2. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt 90 % des Reisepreises.

Die Gebühren gelten jeweils zuzüglich der Kosten für bestellte und ausgestellte Visa.

F. Bei im Arrangement enthaltenen oder zusätzlich zu einem Aufenthalt gebuchten Eintrittskarten (z.B: Musicals) wird bei Umbuchung bzw. Rücktritt von der Reise der volle Eintrittskartenpreis neben den Umbuchungs- bzw. Rücktrittsgebühren für das Hotel zusätzlich berechnet.

5.2 Änderungen, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.2. Änderungen.

Werden von Ihnen nach Buchung der Reise zusätzliche Leistungen (z.B. Mitnahme eines Haustieres) oder Änderungen (z.B. Streckenverlauf bei der Bahnreise) gewünscht, so wird von uns eine Gebühr von € 15 pro Buchung berechnet. Bei Flugreisen berechnen wir nach Ausstellen des Flugtickets für Ticketänderungen (z.B. Streckenänderungen), sofern eine Änderung überhaupt möglich ist, eine Umbuchungsgebühr von 112 € pro Person.

5.3. Umbuchungen.

Werden auf Ihren Wunsch nach Buchung der Reise vor Beginn der in 5.1.1 und 5.1.2. mit Ausnahme von 5.1.2.F. genannten Fristen für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels (bei 5.1.2.B., 5.1.2.C. und 5.1.2.D. nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziff. 5.1.2. und gleichzeitiger Neuanschreibung), des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), wird von uns bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt erhoben. Dieses beträgt

- bei 5.1.1.A. bis 30 Tage vor Reiseantritt € 15 pro Person.
- bei 5.1.1.B. bis 45 Tage vor Mietbeginn € 34 pro Mietobjekt.
- bei 5.1.1.C. bis 45 Tage vor Übernahme € 120.
- bei 5.1.2.A. bei Bahn- und Eigenanreise bis 30 Tage vor Reiseantritt sowie bei Segeltörns bis 5 Monate vor Reiseantritt € 15 pro Person; bei Sonderzug und Schiffsreisen bis 90 Tage und bei Rheinkreuzfahrten bis 60 Tage vor Reiseantritt € 28 pro Person.
- bei 5.1.2.B. – E. bis 60 Tage, bei den Angeboten mit gesonderten Rücktrittsgebühren bis 90/92 Tage sowie bei gecharterten Segelbooten bis 5 Monate vor Reiseantritt 28 € pro Person.

Die vorgenannten Gebühren gelten jeweils zuzüglich der Kosten für bestellte und ausgestellte Visa. Bei Flugreisen berechnen wir zuzüglich nach Ausstellen des Flugtickets für Ticketänderungen eine Umbuchungsgebühr von 112 € pro Person.

Ihre Umbuchungswünsche, die nach Ablauf der Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziff. 5.1. und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden.

5.4. Ersatzpersonen.

Bis zum Reisebeginn können Sie verlangen, dass ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. In jedem Fall werden für unsere Mehrkosten, die unter 5.3. genannten Gebühren (ohne Berücksichtigung von Fristen) berechnet. Die Gebühren gelten jeweils zuzüglich der Kosten für bestellte und ausgestellte Visa. Bei Flugreisen berechnen wir nach Ausstellen des Flugtickets für Ticketänderungen zuzüglich eine Umbuchungsgebühr von 112 € pro Person. AMEROPA kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende AMEROPA als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.5. Wirksamkeit der Rücktritts-, Umbuchungs- und Änderungserklärungen
Rücktrittserklärungen und Änderungswünsche werden erst mit dem Tag wirksam, an dem sie bei AMEROPA vorliegen. Änderungswünsche und Rücktrittserklärungen sollten in Ihrem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsentgelte sind sofort fällig.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nehmen Sie einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so bemühen wir uns, bei den Leistungsgebern um Erstattung der ersparten Aufwendungen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch AMEROPA-Reisen

AMEROPA-Reisen kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet der Abmahnung durch AMEROPA nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt AMEROPA, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis. Sie muss jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile sich anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erfolgen, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge;
- b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt, bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist AMEROPA verpflichtet, Sie unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und Ihnen die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Sie erhalten den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat AMEROPA Sie hiervon zu unterrichten;
- c) bis 4 Wochen vor Reiseantritt, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für AMEROPA deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die der AMEROPA im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht der AMEROPA besteht jedoch nur, wenn sie die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn sie die zu einem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn sie Ihnen ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird diese Reise aus diesem Grunde abgesagt, so erhalten Sie den eingezahlten

Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird Ihnen ein Buchungsaufwand pauschal in Höhe von € 12,- pro Person bzw. € 34,- pro Mietvertrag erstattet, sofern Sie von einem Ersatzangebot der AMEROPA keinen Gebrauch machen.

8. Aufhebung des Reisevertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen oder Naturkatastrophen usw.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Sie als auch AMEROPA den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann AMEROPA für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, ist AMEROPA verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, Sie zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von Ihnen und AMEROPA je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten Ihnen zur Last.

9. Haftung durch AMEROPA

9.1. AMEROPA haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung,
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger,
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen in den Katalogen, sofern wir nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt haben,
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

9.2. AMEROPA haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

9.3. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt AMEROPA insoweit Fremdleistungen, sofern sie in der Reiseausschreibung und in der

Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Wir haften daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die wir ausdrücklich hinweisen und die wir Ihnen auf Wunsch zugänglich machen.

9.4. AMEROPA haftet nicht für die Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden und im Katalog als Fremdleistungen angegeben sind. Dieses gilt insbesondere für die Teilnahme an allen Ausflügen, Sport- und Unterhaltungsveranstaltungen usw., die Sie am Ferienort buchen und durchführen und für den Zustand der Sport- und Badeanlagen, Geräte, Fahrzeuge, Pferde usw. Dieses gilt auch für die Ausflüge am Ferienort, die aus organisatorischen Gründen bei uns schon mitgebucht und bezahlt werden können.

10. Gewährleistungen

a) Abhilfe

Wird die Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht, so können Sie Abhilfe verlangen. AMEROPA kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. AMEROPA kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

b) Minderung des Reisepreises

Sie können nach Rückkehr von der Reise eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen, wenn trotz Ihrer Mängelanzeige (s. auch Ziff. 12) Reiseleistungen oder von Ihnen angenommene Ersatzleistungen nicht vertragsgemäß erbracht wurden.

c) Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet AMEROPA innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so können Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag (in Ihrem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung) kündigen. Dasselbe gilt, wenn Ihnen die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, der AMEROPA erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe

bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist, von AMEROPA verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch Ihr besonderes Interesse gerechtfertigt wird. Sie schulden AMEROPA den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für Sie nicht völlig wertlos waren. Sie behalten den Anspruch auf Rückbeförderung, falls der Reisevertrag eine Rückbeförderung umfasst.

d) Schadenersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung der AMEROPA für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt:

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit AMEROPA für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen AMEROPA-Reisen aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet AMEROPA-Reisen bei Sachschäden bis € 4.100,-; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

11.3. Ein Schadensersatzanspruch gegen AMEROPA ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.4. Kommt AMEROPA die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste oder Beschädigung von Gepäck. Sofern AMEROPA in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet sie nach den für diese geltenden Bestimmungen.

11.5. Kommt AMEROPA bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

12. Mitwirkungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Sie sind insbesondere verpflichtet, Ihre Beanstandungen unverzüglich unserer Reiseleitung im jeweiligen Zielgebiet zur Kenntnis zu geben. Bei Orten ohne eine solche Reiseleitung sind diese Mängel dem Leistungsgeber (Hotelleitung, Vermieter usw., deren Adressen Sie dem Reisegutschein entnehmen können) oder AMEROPA-Reisen, Bad Homburg, mitzuteilen. Unsere Reiseleitungen sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Kommen Sie durch eigenes Verschulden diesen Verpflichtungen nicht nach, stehen Ihnen Ansprüche insoweit nicht zu. Die Reiseleitung und die Leistungsgeber sind nicht berechtigt, Ansprüche anzuerkennen.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen haben Sie innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise uns gegenüber geltend zu machen; dies sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse und aus Gründen der Beweissicherung schriftlich tun. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne



Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden sind. Ansprüche nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen Ihnen und AMEROPA-Reisen Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründeten Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Die Abtretung von Ansprüchen gegen AMEROPA ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter Familienangehörigen.

14. Pass- und Visavorschriften, Infektions- und Impfschutz sowie Prophylaxemaßnahmen

Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland finden die Bestimmungen hier: www.auswaertiges-amt.de

AMEROPA steht dafür ein, Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Sie sind für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften wie der Pass-, Visa-, Gesundheitsbestimmungen usw. selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Ihren Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation der AMEROPA bedingt sind. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden oder sollte ein Visum durch Ihr Verschulden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass Sie deshalb an der Reise verhindert sind, kann AMEROPA Sie mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten. Sie sollten sich über Infektions- und Impfschutz sowie Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten

oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

15. Reiseschutz (RundumSorglos-Topschutz)

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen die speziellen AMEROPA-Reiseschutz-Angebote der Europäische. Bitte beachten Sie unsere Angebote unter Reiseinformationen - Reiseschutz.

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

17. Gerichtsstand

Sie können AMEROPA nur an deren Betriebssitz verklagen. Für Klagen der AMEROPA gegen Sie ist Ihr Wohnsitz maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der AMEROPA, dies ist Bad Homburg v.d.H., maßgebend.

Briefadresse

AMEROPA-REISEN GmbH
61343 Bad Homburg v.d.H.